
Landratsbeschluss über den Objektkredit für den regionalen öffentlichen Personenverkehr betreffend das Jahr 2015

vom

¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 61 Ziff. 4, in Ausführung von Art. 8 und 16 des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz)²,
beschliesst:

1.

Die Erläuterungen zum regionalen öffentlichen Personenverkehr gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 229 vom 25. März 2014 werden zur Kenntnis genommen.

2.

Für die Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes im regionalen öffentlichen Personenverkehr wird für das Jahr 2015 ein Objektkredit von Fr. 7'800'000.-- bewilligt.

3.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2014,

² NG 652.1